

# Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Entwurf

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 31. März 2014<sup>1</sup>,  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

<sup>e<sup>bis</sup></sup> *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug bzw. der Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug bzw. deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird;

*Art. 14 Abs. 3 Bst. d und Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

d. *Aufgehoben*

<sup>3bis</sup> Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.

*Art. 15a* Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie individuell in Rechnung.

<sup>2</sup> Sie legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz besteht, gesamtschweizerisch Regelleistung und Regelleistung effizient einzusetzen, und dass

AS 20xx 0000

<sup>1</sup> BB1 20xx 0000

<sup>2</sup> BB1 20xx 0000

<sup>3</sup> SR 734.7

Missbräuche verhindert werden. Die Preise für die Ausgleichsenergie orientieren sich an den Kosten für Regelenergie.

<sup>3</sup> Resultiert aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie ein Gewinn, so ist er mit den Kosten der Systemdienstleistungen zu verrechnen.

*Art. 33a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Anlastung von Kosten für die Ausgleichsenergie, die gestützt auf das bisherige Recht erfolgt ist, behält ihre Gültigkeit.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.